

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EWR AKTIENGESELLSCHAFT ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT AUS DEM NIEDER- SPANNUNGSNETZ (STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG - STROMGVV) SOWIE GAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ (GASGRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG – GASGVV)



## 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV/GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeschäfte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht (50 %) oder sich eine Änderung der Nennwärmeleistung ergibt. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.

## 2. Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährliche Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährliche Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährlichen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährliche Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

## 3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV/GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungsätzen vergleichbarer Kundengruppen.

## 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV/GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Die Kosten werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

## 5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Abbuchungsauftrag
2. Lastschriftverfahren
3. Überweisung
4. Dauerauftrag
5. Bareinzahlung im EWR Kundenzentrum Worms zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, etc. zuzüglich einem Bearbeitungsgeld gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim

Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

## **6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV/GasGKV**

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten gemäß Preisblatt (Anlage 1).

## **7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV/GasGKV**

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Grundversorger behält sich vor, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der offenen Forderung eine Zutrittsklage einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **8. Kündigung, § 20 StromGKV/GasGKV**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- Kündigungszeitpunkt

## **9. Zwischenabrechnung/Simulationsrechnung**

Eine Zwischenabrechnung bzw. Simulationsrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu werden vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt. Für jede Zwischenabrechnung bzw. Simulationsrechnung werden dem Kunden die Kosten laut Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **10. Zweikontenführung**

Bezieht der Kunde vom Grundversorger mehrere Produkte (Strom, Gas, Wasser), kann der Grundversorger eine gemeinsame Rechnung erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-, Wasser- oder Erdgasrechnung) so behält sich der Grundversorger vor, für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) eine Pauschale laut Preisblatt (Anlage 1) zu berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **11. Rechnungszweitschrift**

Dem Kunden werden für die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift Kosten laut Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.09.2009.

## Anlage 1: Preisblatt

### Preisblatt – gültig ab 1. Januar 2013:

<b>Abrechnungspreise</b>	<b>Netto / Euro</b>	<b>Brutto / Euro</b>
Zwischen- bzw. Simulationsrechnung	10,00	11,90
Zweikontenführung: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	18,26
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98
Vorkassensystem (monatlicher Aufpreis auf den Grundpreis)	5,21	6,20
Unterjährige Abrechnung		
monatliche Abrechnung	120,00	142,80
vierteljährliche Abrechnung	40,00	47,60
halbjährliche Abrechnung	20,00	23,80
zuzüglich Kosten der Netzaufrechnung und der Messdienstleistung	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
Stromwandlersatz	3,20	3,81
<b>Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)</b>		
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	6,00	
Bearbeitungskosten je Ratenvereinbarung (exklusive Verzugszinsen)	15,00	17,85
Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten) – (umsatzsteuerfrei)	30,00	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	6,00	
Bankkosten je Rücklastschrift	Kosten des jeweiligen Geldinstitutes	
Bearbeitungskosten Zutrittsklage (umsatzsteuerfrei)	25,00	
<b>Preise bei Unterbrechung / Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang)</b>		
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung	25,00	
Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Servicezeit)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	25,00	29,75
Wiederherstellung der Versorgung (außerhalb der Servicezeit)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	25,00	29,75
Ersatz für unnötigen Zeitaufwand, der vom Kunden oder seinem Beauftragten verursacht worden ist – je Stunde	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	

Bruttopreise inkl. derzeit gültiger Umsatzsteuer (19 %) und ggf. Rundungsdifferenzen.